

MERKZETTEL ZUM FREIEN GEBRAUCH

Prüfungsrecht und Fristen auf drei Seiten

Auf den nächsten drei Seiten stehen der Aufbau einer Prüfungsordnung, die wichtigsten Verfahrensschritte von der Anmeldung bis zur Exmatrikulation und die Rechte bei Nachteilsausgleich, Akteneinsicht und Widerspruch.

So nutzt du den Merkzettel

1. Drucke nur die Seiten ab Seite 2. Diese Anleitungsseite brauchst du nicht an der Wand.
2. Häng den Zettel dorthin, wo du schreibst, oder leg ihn vorn in die Mappe. Ein Merkzettel wirkt nur, wenn er im Blick ist.
3. Lies beim Überarbeiten einmal nur nach diesem Zettel durch den Text. Eine Regel pro Durchgang findet mehr als alle auf einmal.
4. Die Word-Datei darfst du kürzen und ergänzen: streich, was du sicher kannst, und trag deine eigenen Stolperstellen ein.

Wofür der Zettel gedacht ist

- Zu Beginn des Studiums, um die eigene Prüfungsordnung einmal systematisch zu lesen statt nur bei Bedarf zu suchen.
- Vor einer Prüfungsanmeldung oder einem Rücktritt, um zu wissen, welche Schritte und welche eigene Frist dazugehören.
- Nach einem Bescheid, einer nicht bestandenen Prüfung oder einem Täuschungsvorwurf, um die eigenen Möglichkeiten zu kennen.

Was uns in der Korrektur dazu am häufigsten begegnet

- Ein Bescheid wird ohne Prüfung der Rechtsbehelfsbelehrung einfach hingenommen, dabei zählt für einen Widerspruch die eigene Frist ab Bekanntgabe.
- Nachteilsausgleich wird erst am Prüfungstag angesprochen, dabei muss er meist vorher formal beantragt werden.
- Eine Frist wird nach einem Erfahrungswert aus dem Bekanntenkreis angenommen statt in der eigenen Prüfungsordnung oder im eigenen Bescheid nachzulesen.

Wenn es darauf ankommt

Ein Widerspruch oder ein Antrag auf Nachteilsausgleich liest sich schlecht mit unklaren Formulierungen. Wir lesen Zeichensetzung, Rechtschreibung, Grammatik und Ausdruck gegen: [korrektur.de](https://www.korrektur.de)

Diesen Merkzettel darfst du frei nutzen, anpassen und weitergeben. Erstellt von korrektur.de. Stand: September 2026.

Prüfungsrecht und Fristen auf drei Seiten

Maßgeblich ist immer die eigene Prüfungsordnung (oder Studien- und Prüfungsordnung) der jeweiligen Hochschule und des jeweiligen Studiengangs. Dieser Merkzettel zeigt die üblichen Verfahrensschritte, keine festen Fristen oder Paragraphen.

Wie du eine Prüfungsordnung liest

- Aufbau: meist ein allgemeiner Teil (Zulassung, Prüfungsformen, Fristen, Wiederholung, Nachteilsausgleich) und ein besonderer Teil mit den Modulen deines Studiengangs.
- Wo was steht: Verfahrensfragen (Anmeldung, Rücktritt, Täuschung, Widerspruch) stehen meist vorn im allgemeinen Teil, Modulinhalte und Prüfungsform je Fach im Anhang.
- Unterschied zur Studienordnung: Die Studienordnung regelt den Aufbau und Inhalt des Studiums, die Prüfungsordnung die Prüfungen selbst. An vielen Hochschulen stehen beide heute in einem gemeinsamen Dokument.
- Wirkung einer Änderung: Prüfungsordnungen werden gelegentlich geändert. Welche Fassung für dich gilt (die bei Studienbeginn oder die aktuelle), regelt meist eine Übergangsvorschrift in der neuen Fassung, nicht eine allgemeine Regel.

Zentrale Begriffe und wo sie meist stehen

Thema	Wo es in der Prüfungsordnung meist steht
Anmeldefristen zur Prüfung	Allgemeiner Teil, Abschnitt zu Prüfungsanmeldung und -organisation.
Rücktritt von einer Prüfung	Allgemeiner Teil, meist direkt nach der Anmeldung geregelt.
Wiederholung und Freiversuch	Allgemeiner Teil, Abschnitt zu Wiederholungsprüfungen.
Nachteilsausgleich	Allgemeiner Teil, oft ein eigener Paragraph zu Nachteilen durch Behinderung oder chronische Krankheit.
Täuschung und Ordnungsverstoß	Allgemeiner Teil, Abschnitt zu Täuschung und Ordnungsverstößen.
Widerspruch gegen einen Bescheid	Meist in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids, nicht in der Prüfungsordnung selbst.
Regelstudienzeit	Allgemeiner Teil oder in der Studienordnung, je nach Hochschule.
Zulässige Prüfungsformen	Allgemeiner Teil für die Grundregel, besonderer Teil für die Form je Modul.
Berechnung der Abschlussnote	Allgemeiner Teil, Abschnitt zur Notenbildung und Gewichtung.
Bestehensgrenzen je Prüfung	Allgemeiner Teil für die Grundregel, besonderer Teil für Abweichungen je Modul.
Anerkennung von Praktikum oder Auslandsstudium	Allgemeiner Teil, Abschnitt zur Anerkennung von Leistungen.
Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit	Besonderer Teil, im Abschnitt zur Abschlussarbeit.

Prüfungsanmeldung und Rücktritt

Für Anmeldung, Frist und Form eines Rücktritts gilt allein die eigene Prüfungsordnung, oft ergänzt um Vorgaben des Prüfungsamts zum Anmeldeportal. Ein Rücktritt ohne triftigen Grund nach Ablauf der jeweiligen Frist zählt meist als nicht bestanden. Bei einem Rücktritt aus wichtigem Grund, etwa Krankheit, prüft die zuständige Stelle die vorgelegten Nachweise und entscheidet über die Wirkung des Rücktritts.

Krankheit und Attest bei Prüfungsunfähigkeit

Wer eine Prüfung wegen Krankheit nicht antreten oder fortsetzen kann, muss das meist unverzüglich anzeigen und mit einem ärztlichen Attest belegen. Manche Prüfungsordnung verlangt

dafür ein Attest mit bestimmten Angaben oder ein amtsärztliches Attest. Welche Form und welche Frist genau gelten, steht in der eigenen Prüfungsordnung, meist im Abschnitt zum Rücktritt.

Freiversuch und Verbesserungsversuch

Ein Freiversuch zählt eine innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung nicht als Fehlversuch, ein Verbesserungsversuch erlaubt, eine bestandene Prüfung einmal zu wiederholen, um die Note zu verbessern. Ob es beide Möglichkeiten gibt, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung bei mehreren Prüfungsversuchen, regelt ausschließlich die eigene Prüfungsordnung.

Verfahrensschritte im Überblick

Schritt	Was zu tun ist
Prüfung anmelden	Fristgerecht über das vorgesehene Portal oder Verfahren anmelden, eigene Frist der Prüfungsordnung beachten.
Vor der Prüfung zurücktreten	Form und Frist aus der Prüfungsordnung einhalten, bei Krankheit meist zusätzlich ein Attest vorlegen.
Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag	Unverzüglich anzeigen, Nachweis wie gefordert nachreichen.
Prüfung nicht bestanden	Bescheid und Rechtsbehelfsbelehrung lesen, Fristen für Widerspruch und Wiederholung notieren.
Wiederholungsprüfung anmelden	Eigene Frist und eigene Regel zur Anzahl der Versuche aus der Prüfungsordnung beachten.
Nachteilsausgleich beantragen	Formlos oder mit vorgegebenem Formular möglichst früh, am besten schon zu Semesterbeginn, beantragen.
Ergebnis oder Bescheid erhalten	Datum der Bekanntgabe notieren, es ist der Ausgangspunkt für weitere Fristen.
Akteneinsicht beantragen	Formlosen Antrag beim Prüfungsamt stellen, um Klausur oder Bewertung einzusehen.
Widerspruch einlegen	Innerhalb der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einreichen.
Auf einen Täuschungsvorwurf reagieren	Sachverhalt aus eigener Sicht zeitnah schriftlich festhalten, Anhörung und weiteres Verfahren abwarten.
Rückmeldung fürs neue Semester	Fristgerecht zurückmelden, sonst droht die Exmatrikulation von Amts wegen.
Beurlaubung beantragen	Formlosen oder vorgesehenen Antrag mit Grund und Nachweis beim zuständigen Amt stellen.
Exmatrikulation	Freiwillig beantragen oder Gründe für eine Exmatrikulation von Amts wegen (etwa endgültig nicht bestanden) in der Prüfungsordnung nachlesen.

Nachteilsausgleich

- Wer: Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder einer vergleichbaren, ärztlich belegten Beeinträchtigung.
- Wofür: zum Beispiel mehr Bearbeitungszeit, eine andere Prüfungsform oder Hilfsmittel, je nach Art der Beeinträchtigung.
- Wie beantragt: formlos oder mit einem Formular beim Prüfungsamt, meist mit ärztlichem oder amtsärztlichem Nachweis, möglichst deutlich vor der Prüfung.
- Der Nachweis muss die Beeinträchtigung und ihre Auswirkung auf die Prüfungssituation beschreiben, nicht nur eine Diagnose nennen.

Akteneinsicht

Nach einer Prüfung darfst du in der Regel Einsicht in deine eigene Klausur oder Bewertung nehmen, meist auf formlosen Antrag beim Prüfungsamt. Die Akteneinsicht zeigt die Grundlage der Bewertung und ist oft der erste Schritt, bevor ein Widerspruch überhaupt sinnvoll geprüft werden kann.

Widerspruch gegen eine Note

Gegen einen Prüfungsbescheid ist häufig ein Widerspruch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe möglich, das steht in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids. Fehlt diese Belehrung oder ist sie falsch, verlängert sich die Frist nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Ob und in welcher Form an deiner Hochschule überhaupt Widerspruch möglich ist (manche Bundesländer sehen stattdessen direkt eine Klage vor), steht im Bescheid selbst oder bei der Rechtsberatung deiner Hochschule.

Täuschungsvorwurf: was dann passiert

- Der Vorfall wird meist protokolliert, oft darfst du die Prüfung zunächst fortsetzen, bis endgültig entschieden ist.
- Es folgt in der Regel eine Anhörung, bei der du deine Sicht der Dinge darstellen kannst, bevor eine Entscheidung fällt.
- Mögliche Folgen reichen von der Bewertung einzelner Aufgaben als nicht erbracht bis zur gesamten Prüfung als nicht bestanden, je nach Schwere laut Prüfungsordnung.
- Gegen die Entscheidung ist wie bei anderen Bescheiden ein Widerspruch möglich, die Frist steht in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids.

Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

- Rückmeldung: die fristgerechte Bestätigung, dass du im nächsten Semester weiterstudierst, meist verbunden mit dem Semesterbeitrag (Studierendenwerk und weitere Anteile).
- Beurlaubung: setzt das Studium formal für ein oder mehrere Semester aus, oft mit Grund und Nachweis, etwa bei Krankheit, Auslandsaufenthalt außerhalb eines anerkannten Programms oder Kinderbetreuung.
- Exmatrikulation: kann freiwillig beantragt werden oder von Amts wegen erfolgen, etwa nach endgültig nicht bestandener Prüfung oder versäumter Rückmeldung. Die genauen Gründe stehen in der Prüfungsordnung oder der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

Typische Fehler

- Ein Bescheid wird hingenommen, ohne die Rechtsbehelfsbelehrung zu lesen, dabei beginnt dort die Frist für einen Widerspruch.
- Nachteilsausgleich wird erst am Prüfungstag angesprochen statt rechtzeitig vorher formal beantragt.
- Eine Frist wird nach einem Erfahrungswert aus dem Bekanntenkreis angenommen statt in der eigenen Prüfungsordnung oder im eigenen Bescheid nachzulesen.

Merkzettel von korrektur.de, frei nutzbar. Stand: September 2026.